

dem vom Kaiser ihm geschenkten Besitz auf sein Ableben an das Kloster Lorsch. Wichtig ist der Vermerk unter seiner hierüber ausgestellten Urkunde *Ego Hirminmarus diaconus et notarius imperialis rogante Einhardo hoc testamentum scripsi et subscripsi.*¹⁾ Nicht etwa, daß man sich hier in dieser nicht gerade übermäßig schreibkundigen Zeit Hilfe in der Reichskanzlei geliehen hätte; wir wissen nämlich, daß Einhard über einen eigenen, uns nicht näher bekannten Notar (Schreiber) namens Luther verfügte. Denn es heißt in der der lehtwilligen Verfügung folgenden Grenzbeschreibung: *Ego Einhardus recenti memoria notarium meum Lutherum exprimere literis iussi.*²⁾ Es liegt daher doch sehr nahe, die Heranziehung des kaiserlichen Notars Hirminmar zur Urkundenherstellung als eine Ludwig dem Frommen als ehemaligem Eigentümer, der durch sein Geschenk die Rechte Einhards begründet hatte, vorbehaltene Mitwirkung an dem späteren Geschick des Besitzes anzusehen, wie uns das ähnlich schon beim Tausch unter Ludwig dem Kind begegnet war.

Lothar II. hatte seinem Pfalzgrafen Ansfrid sechs Hufen übertragen³⁾, die dieser seinerseits auf dem Wege der Prefarie an Kloster Lorsch weitergibt.⁴⁾ Und zwar geschieht dies, ohne daß der König bzw. sein Rechtsnachfolger in irgendeiner Weise herangezogen wird. In gleicher Sorglosigkeit schließt Graf Wernher einen Prefarievertrag⁵⁾ über eine Schenkung Ludwigs des Deutschen⁶⁾ mit demselben Kloster. Anders verfuhr der Kleriker Balding, der gleichfalls von Ludwig dem Deutschen mit Gütern und Hörigen beschenkt war⁷⁾, und es scheint, wie noch ein folgender Fall lehren wird, daß das auf nachdrücklich vertretene Ansprüche

Bücherei d. Kultur u. Gesch. 22 (1922) 48—59. 212, der aber irrt, wenn er die Begründung des Kaisers für die Schenkung (*neq immerito, quippe cum et fidelitatis obsequio et obedientie devotione hoc apud serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui totis nisibus usquequaque nostro servitio nostrisque iussionibus fideliter parere studet*) S. 134 u. 208 als individuelles historisches Zeugnis auswerten zu können glaubt; sie findet sich ebenso in Form. imp. 27 ed. Zeumer 305, wo ein Betto als Empfänger genannt wird.

¹⁾ Glöckner 1, 301 Nr. 20. ²⁾ ebd. 1, 302 Nr. 21. ³⁾ M² 1277.

⁴⁾ Glöckner 1, 316 Nr. 33 u. 1, 319 Nr. 35.

⁵⁾ ebd. 1, 310 Nr. 27 u. 1, 311 Nr. 28.

⁶⁾ DLD. 19. ⁷⁾ DLD. 165.